

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Breve des hl. Vaters in Betreff der alljährlichen Sammlungen zur Unterstützung der Mission am hl. Grabe zu Jerusalem. — II. Entscheidung der Congreg. Indulg. betreffs unstatthafter Aufnahme der Regularen in den III. Orden. — III. Benedictio vexillorum. — IV. Bestimmungen der Congreg. Indulg. bezüglich des Kreuzweges. — V. Die Trauung italienischer Eheverber betreffend. — VI. Führung der Militär-Matrifen durch Civil-Seelsorger. — VII. Ministerial-Erlaß betreffend die Beziehung der k. k. Finanz-Procuratur als Vertreterin des Religionsfondes bei Streiten wegen Beitragsleistung von Gemeinden u. A. zur Dotation eines Seelsorgers. — VIII. Ministerial-Erlaß über die Stempelbehandlung der Pfriinden-Fassionen. — IX. Statthaltereie-Erlaß über Ausstellung ungestempelter Matrifen-Auszüge für Verlassenschafts-Abhandlungen und in Vormundschafts-Angelegenheiten. — X. Gebührenbehandlung der Messen- und Armen-legate. — XI. Erkenntniß des steierm. Landes-Ausschusses betr. die Befreiung der Seelsorger von Gemeindefasten. — XII. Anempfehlung der Schrift „Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft“ von P. Julius Müllendorf S. J. — XIII. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Breve des heiligen Vaters

in Betreff der alljährlichen Sammlungen zur Unterstützung der Mission am hl. Grabe zu Jerusalem.

Leo PP. XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Salvatoris ac Domini Nostri Jesu Christi, qui pro humani generis redemptione se ipsum exinanivit factus obediens usque ad mortem, mortem autem Crucis, vices in terris immeriti licet gerentes, inter multiplices gravissimasque tam excelsi Apostolatus curas, quibus in dies detinemur, in id tamen peculiari ac praecipua Pastoralis sollicitudinis vigilantia incumbimus, ut tanti ac tam salutaris Mysteriorum, quae in Urbe Hierusalem, et viciniis illius monumenta supersunt, qua maiori sanctiorique fieri poterit custodia asserventur, utque salubria monita ac mandata Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum suos hac super re effectus sortiantur. Ipsi enim Pontifices iamdiu a vetustissimis temporibus ea ad loca pretioso Humanati Verbi Sanguine purpurata oculos convertentes, Catholici nominis gentes ad Christi Sepulchrum recuperandum excitaverunt, et postquam illud denuo in infidelium ditionem cecidit, et Fratribus Minoribus Ordinis S. Francisci Assisiensis tantummodo licuit ea loca asservare, nunquam destitit, quin quaecumque ope possent, custodiae saltem ipsorum consulere, et fratrum eorumdem, quos neque persecutionum, neque vexationum, neque saeva cruciatuum discrimina tanto unquam ab incepto deterruerunt, praesentibus necessitatibus pro re ac tempore providerent. Quare et vivae vocis oraculo, et Apostolicis etiam litteris Patriarchis, Antistitibus et aliis totius terrarum orbis locorum Ordinariis instanter atque iteratis vicibus mandarunt, ut respectivae eorum curae commissos Christifideles ad eleemosynas pro locis Sanctis tuendis afferendas colligendasque impellerent, et certas etiam regulas hac super re statuere pluribus Apostolicis litteris, modo sub plumbo, modo sub Annulo Piscatoris datis, per quas unanimi consensu asseruerunt universis in terrarum Orbis Dioecibus singulis annis quosdam per unumquemque Ordinarium sub sanctae obedientiae obligatione dies statuendos esse pro eleemosynis in Sanctorum Locorum emolumentum

tum colligendis. Denique Pius PP. VI. fel. rec. Praedecessor Noster litteris, quarum initium „**Inter cetera divinorum indiciorum abdita arcana**“ die XXXI. mensis Julii anno MDCCLXXVIII sub plumbo datis, quatuor per annum vicibus ab omnibus Sacrorum Antistitibus Terrae Sanctae necessitates piaae Christifidelium charitati commendandas esse decrevit. Nunc autem dilectus filius Bernardinus de Portu Romatino, Ordinis Fratrum Minorum S. Francisci Assisiensis de Observantia nuncupatorum generalis Administer, Nobis exponendum curavit, adhaec in dies praesertim vertentibus annis necessitatibus huiusmodi, Sanctorum Locorum custodiae haud amplius provenientes e fidelium eleemosynis redditus sufficere, eaque potissimum de causa quod elapso iam saeculi intervallo a postrema, quam memoravimus fel. rec. Pii PP. VI. Constitutione, nonnulli ex Ordinariis illam veluti fere obsoletam negligunt, neque eleemosynas pro Sanctis Locis commendare, ea qua par est sollicitudine, student; ideoque enixas Nobis preces humiliter adhibuit, ut quaedam haec super re providere de Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine velimus. Nos igitur, quibus tanti momenti custodia maximo est cordi, votis huiusmodi annuere cupientes, de Apostolica Nostra auctoritate, vi praesentium, perpetuum in modum decernimus, ut Venerabiles Fratres Patriarchae, Archiepiscopi, Episcopi, et alii totius terrarum orbis locorum Ordinarii sub sanctae obedientiae vinculo curare teneantur, ut respective in cuiuscumque Dioecesis Parochiali Ecclesia, una saltem singulis annis vice, nempe Feria Sexta Maioris hebdomadae, vel alio ad uniuscuiusque Ordinarii libitum similiter semel tantum quotannis eligendo die, fidelium charitati Sanctorum Locorum necessitates proponantur. Pari autem auctoritate expresse interdiciamus atque prohibemus, ne quis audeat vel praesumat eleemosynas pro Terra Sancta quodmodolibet collectas in alios usus convertere atque immutare. Propterea iubemus collectas, ut superius dictum est, eleemosynas Parochum Episcopo, Episcopum tradere proximiori Ordinis Sancti Francisci pro Terra Sancta Commissario; hunc autem curare volumus, ut eadem quam citius Hyerusalem ad Sanctorum Locorum Custodem, ut moris est, transmittantur. Decernentes praesentes Nostras litteras firmas validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, illisque ad quos spectat, ac spectare poterit, in omnibus plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscumque Indices Ordinarios et delegatos iudicari et definiri debere, atque irritum et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, nec non speciali licet atque individua mentione et derogatione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Denique volumus, ut praesentium litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus adhibeatur fides, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVI. Decembris MDCCLXXXVII.
Pontificatus Nostri anno decimo.

L. S.

M. Card. Ledóchowski.

Da der hl. Vater es den Ordinarien überläßt, die Sammlung alljährlich am Charfreitage oder an einem anderen Tage vornehmen zu lassen; da in der Diöcese Lavant bereits mit dem Ordinariats-Erlasse vom 22. Februar 1860 angeordnet wurde, daß für die Zukunft „immer am ersten Sonntage in der Fasten bei (nach) den gewöhnlichen Verkündigungen die Sammlung vorzunehmen sei, und die eingehenden Beträge dem f.-b. Dekanalamte eingesendet werden sollen, welches dieselben sodann bis zum Gründonnerstage an das f.-b. Ordinariat abzuführen hat und da kein Grund besteht, hierin eine Aenderung zu treffen, so wird hiemit nur jedem Herrn Pfarrer und Herrn Curaten — auch sub sanctae obedientiae vinculo — aufgetragen, die mehrerwähnte Sammlung für die Mission am hl. Grabe, respective für die Franziskaner-Custodie zu Jerusalem ausnahmslos alljährlich in der Pfarr- (Kuratial-) Kirche am 1. Sonntage in der Fasten nach vorläufiger Belehrung der Gläubigen von der Kanzel über den Zweck und die Nothwendigkeit der Unterstützung der Custodie zu Jerusalem, vorzunehmen und die eingehenden Beträge binnen acht Tagen an das f.-b. Dekanalamt behufs zeitrecter Abfuhr anher abzuschicken.

II.

Entscheidung der S. Congreg. Indulgentiarum ddo. 16. Juli 1887,

betreffend die Unstatthaftigkeit der Aufnahme von Regularen in den III. Orden des hl. Franciscus für Weltleute.

Veronensis. De adscriptione sodalium institutorum religiosorum tertio Ordini saeculari S. Francisci Assisiensis — 16. Jul. 1887 — Divina charitate ac animarum zelo succensus S. Franciscus Assisiensis praeter primum et secundum Ordinem Minorum Claustralium, tertium quoque Ordinem instituit pro personis in saeculo degentibus, ut et ipsae pro sui status conditione ad tramitem consiliorum evangelicorum vitam componerent.

Innumera vero virtutum ac pietatis monumenta, quae per tot saecula Christifideles in Tertium Ordinem adsciti reliquerunt, nec non recentius aucta erga seraphicum Patrem devotio causa fuere, cur etiam religiosorum Institutorum sodales eidem Tertio Ordini adscribi expetiverint; et iam inde ab anno 1869 sub die 3 Maii Ministro Generali totius Ordinis Minorum tributa est facultas recipiendi in Tertium Ordinem Franciscalem alumnos supradictorum Institutorum, eisdem quoque concessio ex Brevi 7 aprilis 1876 speciali privilegio visitandi Ecclesiam vel Sacellum proprii Instituti, quoties ad lucrandas Indulgentias visitanda foret Ecclesia primi vel secundi Ordinis Seraphici.

Quamvis autem SSmus Dominus Noster Leo Papa XIII. edita constitutione Apostolica „Misericors Dei Filius“ die 30 Maii 1883 eiusdem Tertii Ordinis legem novaverit, attamen quum nihil omnino mutatum, immo integrum permanere voluerit quod attinet ad praefati Tertii Ordinis, qui saecularis dicitur, naturam, dubium oriebatur, an alumni religiosorum Institutorum, quibus singulari Dei munere datum est nuncupatis votis ad perfectiorem vitam contendere, amplecti quoque valerent Institutum Tertii Ordinis saecularis S. Francisci.

Quare E. mus et R. mus Episcopus Veronensis, instantibus nonnullis e sua Dioecesi confessariis, ad omnem in hac re haesitationem e medio tollendam, S. Congregationi Indulgentiarum sequentia dubia dirimenda proposuit:

I. Utrum omnes utriusque sexus, qui sunt membra alicuius religiosi Instituti vel Congregationis, aut a Summo Pontifice aut ab Episcopo approbatae, in qua vota emittuntur sive perpetua sive ad tempus, possint adscribi in Tertium Ordinem S. Francisci Assisiensis.

Et quatenus *Affirmative.*

II. Quibus conditionibus id illis liceat?

E. mi et R. mi Patres responderunt in Generalibus Comitibus apud Vaticanum habitis die 25 Junii 1887:

Ad I. *Negative, facto verbo cum Sanctissimo.*

Ad II. *Provisum in primo.*

Facta vero de iis omnibus relatione in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 16 Julii 1887. Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. Patrum Cardinalium responsiones ratas habuit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 16 Julii 1887.

Fr. Thomas M. Card. Zigliara, Praefectus.

Alexander Episc. Oensis, Scr.

III.

Benedictio vexillorum.

Interrogata Congregatio S. Officii circa benedictionem vexillorum sodalitarum laicalium nec non circa introductionem in ecclesia eorundem vexillorum ita Decreto diei 3. Septembris 1887 respondit:

I. „Circa benedictionem vexillorum.“ — „Non esse benedicenda vexilla, nisi earum societatum, quarum statuta ab auctoritate ecclesiastica odprobata fuerint, ab eaque aliquo modo dependeant, et aliud quod religionis signum, nullum autem emblema reprobandum, praeseferant.“

II. „Quoad vexilla in Ecclesiam introducenda.“ — Non esse admittenda, nisi vexilla Confraternitatum, et ea quae benedicta fuerint uti supra.“

IV.

Bestimmungen der Congregatio Indulgentiarum,

bezüglich des Kreuzweges.

I. Conditiones quoad erectorem s. Viae crucis.

1. Die auctoritas ordinaria zur Errichtung des heil. Kreuzweges hat vom heil. Stuhle der Franciscaner-Orden, und zwar omnes in ordine Superiores et ex eorum commissione etiam caeteri fratres concionatores vel confessarii approbati viae crucis Stationes licite ac valide constituere possunt, etiam in oratoriis privatis seu domesticis, quae gaudent privilegio celebrandi in iis Missam (Congr. Indulg. 15. Mart. 1884 ex Actis Ordinis Minorum 1884, pag. 53). Andere Priester bedürfen dazu einer besonderen Vollmacht.

Der Ordensgeneral der Franciscaner kann diese Vollmacht ertheilen für Kirchen, öffentliche Kapellen, Kirchhöfe und andere öffentliche Orte, ebenso für Kapellen (auch die inneren) und andere gemeinsame anständige Orte in Klöstern, Conservatorien, Spitälern und sonstigen frommen Anstalten, selbst in Privat- oder Hauskapellen mit Meßlicenz. Für Kapellen dagegen ohne Meßlicenz, die nur zum Beten bestimmt sind, wie auch für Privatzimmer, bedarf es einer besonderen Ermächtigung des heil. Stuhles. (Schneider, Ablässe, 8. Auflage, Seite 745—746.)

2. Den Bischöfen, apostolischen Vicaren und Präfecten der auswärtigen Missionen wird oft die Vollmacht gegeben, andere zur Errichtung von Kreuzwegen zu delegiren. Ejusdem autem subdelegatio scripto est concedenda sub poena nullitatis.

3. Ein Priester, der die facultas erhalten hat, Kreuzwege zu errichten, muß genau auf die beigefügten Bestimmungen sehen.

4. Necessè est, ut facultas viam crucis erigendi a s. Sede vel a Ministro Generali obtenta exhibeatur Ordinario; et haec obligatio est distincta ab obligatione obtinendi licentiam Ordinarii pro erigenda via crucis. Nur die Mitglieder des Franciscaner-Ordens sind davon ausgenommen.

II. De locis, ubi Stationes erigi possunt.

1. Der Kreuzweg kann an jedem Orte errichtet werden, wosfern derselbe vere decens et irreverentiis minime obnoxius ist.

2. Hinc erigi non possunt Stationes in cubiculis, dormitoriis, vel locis alteri cuiquam usui domestico aut profano destinatis, wosferne nicht besondere päpstliche Ermächtigung (I, 1) hiezu vorliegt.

3. An demselben Orte, namentlich in Conventen und Klöstern, können auch mehrere Kreuzwege errichtet werden.

III. *Conditiones requisitae ad legitimam Stationum erectionem.*

a) Ante erectionem:

1. *licentia Episcopi* und zwar für jeden einzelnen Fall.

Ausgenommen sind *ecclesiae et loca Ordinis St. Francisci jurisdictioni P. Ministri Generalis jure ordinario subjecta*.

2. *Consensus Parochi vel Superioris ecclesiae aut loci, ubi Stationes erigendae sunt.* Ausgenommen sind von der zur Giltigkeit nothwendigen Einholung des *consensus Parochi* die Hospitäler, Kirchen, Kapellen, Ordenshäuser, für welche vom Bischofe ein besonderer Geistlicher angestellt ist — die also, wenn auch nicht *de jure* exempt von der Jurisdiction des Pfarrers, so doch *de facto* administriert werden *independentem a parocho per sacerdotem nominatum ab Episcopo*.

3. Die *licentia Episcopi*, der *consensus Parochi* aut *Superioris localis*, sowie auch die *deputatio erigentis sacerdotis* muß schriftlich geschehen sein und nicht bloß mündlich *sub poena nullitatis*. Doch brauchen diese *documenta* nicht *explicite in scriptis* zu sein; es genügt, daß sie *implicite* darin enthalten sind. Wer vom Bischofe in *scriptis* die *Facultät* bekommen hat, an einem bestimmten Orte den Kreuzweg zu errichten, braucht nicht noch ein anderes Document, worin *licentia Episcopi* ausgedrückt ist; sie ist in jener *Facultät* enthalten. Ebenso wenn der *Parochus* schriftlich um die Errichtung des Kreuzweges gebeten hat, so ist eben damit auch sein *consensus* ausgedrückt.

b) In ipsa erectione.

1. *Quoad materiam: Quatuordecim cruces ex ligno, exclusa alia materia quacumque sub poena nullitatis.* Die hölzernen Kreuze müssen sichtbar sein, dürfen aber verziert, bemalt, vergoldet werden; *ex usu saltem universali* müssen sie ohne Christusbild sein.

Fehlt bei der Errichtung des Kreuzweges auch nur Ein Kreuz, so wäre die Errichtung nichtig und müßte sanirt werden. Die Stationsbilder sind nicht *de essentia*; will man aber, wie es gewöhnlich geschieht, Gemälde aufstellen, so müssen dieselben nach einer Antwort der *Secretarie* der heil. Ablass-Congregation vom 18. August 1851 die vierzehn Scenen vorstellen, welche jedermann bekannt und durch päpstliche *Decrete* und die Ueberlieferung bestimmt sind, und von denen die erste darstellt, wie Jesus Christus zum Tode verurtheilt wird. Diese Stationen sind gerade die des Kreuzweges zu Jerusalem. Man hat im vorigen Jahrhundert andere Stationen und eine neue, von der alten abweichende Ordnung der Stationen oder Gemälde erfunden, die aber nach einer Antwort der Ablass-Congregation vom 16. Februar 1839 zu verwerfen ist. — Es ist zwar allgemeiner Gebrauch, aber nicht wesentlich, die Kreuze oben an den Stationsbildern zu befestigen; sie können sowohl oberhalb als unterhalb der Bilder, wie auch getrennt von denselben an der Wand befestigt werden. (Schneider, Seite 274 und 275.)

2. *Quoad formam: Formam s. Viae crucis constitutivam constituunt crucium benedictio et affixio.* Die *benedictio tabularum* ist nicht *de necessitate*.

3. Die *benedictio crucium* kann geschehen, soferne es sich um die Giltigkeit handelt, *vel ante, vel post earum affixionem*. Es können also zuerst die Kreuze aufgehängt und dann etwa vom Altare her gesegnet werden. Nicht aber darf die Segnung der Kreuze vorher *privatim*, z. B. zu Hause geschehen, sondern der *Erector* muß bei der Segnung der Kreuze an dem Orte *moraliter präsent* sein, wo der Kreuzweg errichtet werden soll.

4. Die *affixio* kann geschehen *vel in actu erectionis ab ipso erectore vel ab alio nomine erectoris praesentis, vel etiam alio tempore ab altero quocumque, privatim sine caeremoniis, sive post, sive ante factam benedictionem*. Darum genügt es, wenn derjenige, welcher in einem Frauenkloster die Errichtung eines Kreuzweges vornimmt, am Gitter die Kreuze segnet. Die *affixio* können die Nonnen selbst vornehmen. (Schneider, 274 und 278.)

5. Zwischen den einzelnen Stationen wird erfordert *aliqualis distantia*.

c) *Post erectionem.*

Der Erector muß „ne dubium in posterum oriatur circa praedictam canonicam erectionem“ ein testimonium erectionis ausstellen und darin die deputatio erigentis, die licentia Episcopi und den consensus Parochi aut Superioris loci, d. h. das Datum dieser drei Actenstücke angeben. Die Ausstellung soll geschehen quam citius. Wo ein Priester von seinem Bischofe schriftlich delegirt ist an einem bestimmten Orte den Kreuzweg zu errichten, da ist in diesem Documente auch eo ipso mit der deputatio die licentia enthalten.

IV. Quaedam de via crucis licite erecta.

1. Da die Ablässe an den Kreuzen haften, so können die bildlichen Darstellungen der Stationen einzeln oder alle erneuert oder die Kreuze von alten auf neue Bilder übertragen werden, unbeschadet der Ablässe.

2. Auch von den benedicirten Kreuzen können einzelne, wenn es der geringe Theil ist, durch neue ersetzt werden, unbeschadet der Ablässe. Wenn aber sieben oder mehrere Kreuze erneuert werden, sive simultanea sive etiam successive, dann sind die Ablässe verloren und es ist eine neue erectio und benedictio nöthig.

3. Eine remotio temporalis der Stationen von ihrem Platze (z. B. zum Zwecke des Putzens) macht die Ablässe nicht ungiltig.

4. Ebenso eine translocatio Stationem in eodem loco ad meliorem dispositionem. Eine translocatio aber a loco primitivo erectionis in locum diversum macht die Ablässe ungiltig.

V. Quae nam sunt Indulgentiae Sacrae crucis viae concessae?

Die Ablässe, welche der Verrichtung der Kreuzweg-Andacht verliehen wurden, sind dieselben, welche man gewinnen würde, wenn man persönlich die Stationen des Kreuzweges in Jerusalem besuchen würde, und können sämmtlich den armen Seelen im Fegefeuer fürbittweise zugewendet werden. Eine sichere und bestimmte Anzahl von Ablässen zu verkünden, ist aber ausdrücklich verboten. (Schneider, S. 264—265.)

Auf eine Anfrage, „utrum toties Indies lucrari valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis annexae, quoties illud iteratur?“ erfolgte am 10. September 1883 der Bescheid der S. Rit. Congr.:

Ex documentis non constat, indulgentias pro pio exercitio viae Crucis concessas toties lucrari, quoties praefatum pium exercitium iteratur; der Anschauung, daß die mit der Kreuzweg-Andacht verbundenen unvollkommenen Ablässe quoties toties im Tage gewonnen werden können, steht aber diese Erklärung nicht im Wege (Schneider, S. 744 und 745) — und können überhaupt die Kreuzweg-Ablässe aequae diei noctisque tempore gewonnen werden (ibid S. 272.).

VI. Conditiones ad lucrandas Indulgentias viae crucis.

1. Meditari quantumvis breviter Passionem Domini. Die Weisung, über jede einzelne Station eine eigene Betrachtung anzustellen, gilt nur als Rath. Ebenjowenig ist irgend ein bestimmtes Gebet bei Verrichtung der Kreuzweg-Andacht vorgeschrieben, wenngleich es sich sehr empfiehlt, die hierüber bestehenden Gepflogenheiten zu beobachten.

Das Betrachten muß geschehen secundum capacitatem. Wenn also einfältige Menschen, die nicht betrachten können, einfach an das denken, was die einzelnen Stationen vorstellen und dabei irgend einen Affect des Mitleides gegen den leidenden Erlöser erwecken, so genügt das.

2. Im Allgemeinen fieri debet motus de una statione ad alteram durch alle vierzehn Kreuzweg-Stationen hindurch. Jedoch für das exercitium tam publicum quam privatum in ecclesiis ac oratoriis saecularibus et regularibus intra Dioecesin et Provinciam Salisburgensem wurde mit Decret der Ablass-Congregation ddo. 10. März 1868 ausgesprochen, daß es zu diesem Motus genüge, wenn die Christgläubigen saltem pro qualibet Viae Crucis Statione assurgant et genuflectant und ist es auch gestattet, von der Kanzel aus (in sacro pulpito) durch einen Priester den hl. Kreuzweg vorzubeten.

3. Quatuordecim Stationes visitari debent uno tracto.

Jedoch macht nur eine notabilis interruptio die Ablässe ungiltig. Durch Handlungen aber, wodurch die Andacht des Kreuzweges non notabiliter et moraliter unterbrochen wird, puta ad audiendum Sacrum ad sumendam Eucharistiam, ad confessionem faciendam u., werden die Ablässe nicht verwirft.

4. Beicht und Communion sind nicht vorgeschrieben, sondern es genügt, daß man im Stande der Gnade sei, und wird diesbezüglich die Erweckung der vollkommenen Reue empfohlen.

Anmerkung: Durch Decret der Ablass-Congregation ddo. 31. Juli 1883 wurden alle bis dahin ungiltigen Errichtungen des hl. Kreuzweges sanirt.

V.

Die Trauung italienischer Ehemerber betreffend.

Zur näheren Aufklärung, was unter persönlicher Befähigung der italienischen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Eheschließung im Auslande zu verstehen sei, möge dem wohllehrwürdigen Seelsorge-Clerus die nachstehende Weisung dienen:

„Die Ehen italienischer Staatsangehörigen im Auslande, sei es zwischen italienischen Staatsbürgern oder zwischen einem Italiener und einer dem fremden Staate angehörigen Person, sind gültig, sobald sie nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten jener Staaten geschlossen werden, in denen sich die italienischen Staatsangehörigen aufhalten; also in Oesterreich nach den hier bestehenden Vorschriften.

Rückfichtlich der persönlichen Befähigung der italienischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer gültigen Ehe wird bemerkt, daß es nach dem italienischen Civil-Codex nicht erlaubt ist, daß ein Jüngling vor dem vollendeten 18. Jahre und das Mädchen vor dem vollendeten 15. Jahre die Ehe eingehe, ebenso sind ohne Zustimmung des Vaters und der Mutter die Ehen der Söhne vor dem vollendeten 25. und jene der Töchter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre verboten. Behufs der Gültigkeit der Ehen nach italienischen Civil-Gesetzen wird demnach bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, sowie auch beim obwaltenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im I. und im II. berührend den I. Grad die Rücksicht von Seite der königlichen Autorität erfordert.

Weiters müssen die Ehen italienischer Staatsangehörigen in jener Gemeinde aufgeboten werden, zu der die Ehemerber gehören; denn jeder italienische Staatsbürger, möge er sich nun in der Heimat oder im Auslande aufhalten, hat nothwendigerweise das Domicil in irgend einer Gemeinde des Königreiches. Jeder italienische Ehemerber muß sich demnach bezüglich der Vornahme der Eheaufgebote an den Bürgermeister (Sindaco) der betreffenden Gemeinde wenden, welcher dann der Partei den Schein auszustellen hat, daß die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hinderniß entdeckt wurde. Dieser Schein ist eben das Zeugniß persönlicher Befähigung zur Eheschließung.

Wenn bezüglich der in der Gemeinde, welcher der italienische Staatsangehörige zuständig ist, vorzunehmenden Eheaufgebote sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so können sich die Parteien selbst oder die betreffenden Pfarrer dieser Diöcese an das italienische Consulat (in Wien) wenden“.

Laut Mittheilungen mehrerer Ordinariate von den dem Königreiche Italien nahe gelegenen Diöcesen, wo dergleichen Eheschließungen häufig vorkommen, wird daher diesfalls im allgemeinen folgendes Verfahren eingehalten:

Bei Anmeldung der Ehe eines italienischen Staatsangehörigen werden zunächst die zur Eheschließung nothwendigen Documente abverlangt, und zwar a) der Taufschein, ausgestellt vom Pfarrer der Heimatsgemeinde, respective von der bischöflichen Curie, oder von letzterer und vom Sindaco (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) legalisirt; b) der Ledigschein, oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, ebenfalls ausgestellt vom Pfarramte und legalisirt vom Sindaco; c) Minderjährige haben auch den Consens des Familienrathes (Consiglio di familia) vorzuweisen, sowie Militärpflichtige ihre Urlaubsscheine, Reservelisten oder Abschiede u. s. w., woraus entnommen werden kann, daß ihre Verheirathung diesfalls gestattet ist. Auf Grund dieser Zeugnisse wird das Informativexamen nach Vorschrift ausgenommen und darnach die Verkündigung eingeleitet. Die Verkündigung geschieht nicht bloß nach Vorschrift des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes (Anweisung §§ 60 bis inclusive 65 und bürgerliches Gesetzbuch §§ 71 und 72), sondern es wird Sorge getragen, daß auch die Civilverkündigung in der zuständigen Heimatsgemeinde des Italieners stattfindet. Die Verkündanzeige zur Vornahme der letzteren wird entweder, wenn sie in italienischer Sprache abgefaßt werden kann, durch die Partei selbst

unmittelbar an den Sindaco der Heimat geleitet oder die Verkündigung wird mittelbar durch das italienische Consulat in Wien, an welches die Verkündanzeige auch in deutscher Sprache eingesendet werden kann, besorgt. Im letzteren Falle wird gewöhnlich die Consulatstaxe (circa 7 fl. ö. W.) mitgegeben, um die weiteren Unkosten zu bestreiten. Sind jedoch die Ehewerber arm und wird ein vom Gemeindevorsteher des Wohnortes der Ehewerber ausgefertigtes Armuthszeugniß beigezschlossen, so erfolgt das Civilaufgebot unentgeltlich und die betreffenden Documente werden stempelfrei ausgefolgt.

Erst nach Einlangung der Bestätigung des Civilaufgebotes, in welcher auch das Ehefähigkeitszeugniß inbegriffen ist, kann zur Trauung geschritten werden, wenn sonst kein Anstand mehr obwaltet.

Nach der Trauung sind die Ex offo-Trauungsscheine einzusenden.“

VI.

Führung der Militär-Matriken durch Civil-Seelsorger.

Mit dem Normal-Verordnungsblatte für das k. k. Heer, Stück 23 zu Praes. Nr. 3401 vom Jahre 1887, wurde eine neue „Vorschrift über die Führung der Militär-Matriken“ kundgemacht.

Aus dieser Vorschrift wird einem hochw. Diöcesan-Clerus Nachstehendes, theils zur Wissenschaft theils zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilt.

§ 1. Zur Führung der Militär-Matrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher), sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denselben sind berufen:

die Militär-Pfarrer,

die Militär-Curaten,

die exponirten katholischen, dann alle griechisch-orientalischen Militär-Kapläne,

jene geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten betraut wurden,

die evangelischen Militär-Seelsorger, und

die in größeren Garnisons-Orten mit der subsidiarischen Militär-Seelsorge betrauten Civil-Geistlichen.

Mit den Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern (Matrikeln) sind gleichzeitig Duplicate derselben zu führen. —

§ 3. Die bei den Anstalten angestellten Militär-Curaten und mit der Seelsorge betrauten geistlichen Professoren führen die Matrikeln der betreffenden Anstalt.

In jenen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Militär-Pfarrers, in welchen

1. ein Militär-Geistlicher für die Vernehmung der Seelsorge in der Garnison sich befindet, oder

2. wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppentheile u. in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationirt sind, aber kein Militär-Seelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Functionen einem Civil-Geistlichen übertragen wird,

sind Garnisons-Matrikeln zu führen, und zwar:

zu 1. von dem betreffenden Militär-Geistlichen;

zu 2. von dem zur subsidiarischen Seelsorge bestimmten Civil-Geistlichen.

In kleineren Garnisonsorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Functionen in seine Pfarr-Matrikel ein und sendet die Matrikel-Auszüge dem Militär-Stationen-Commando, welches dieselben dem Standeskörper zustellt.

§ 4. Die Geburts- und Tauf-, dann die Trauungs- und Sterbefälle (Matrikelfälle), welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen im Amtssitze eines Militär-Pfarrers ergeben, sind bei demselben rechtzeitig anzumelden.

Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militär-Geistlichen ergeben, sind (wenn es nicht eine Trauung betrifft, für welche § 6 maßgebend ist) bei dem daselbst befindlichen Militär-Geistlichen oder subsidiarischen Civil-Seelsorger anzumelden.

Von der Eintragung der Todtenscheine aller dem Heeresverbande angehörigen Personen — somit auch aller Dauernd-Beurlaubten und der Personen des Reserve- und Ersatzreserve-Standes — in die Militär-Matrikeln kann nicht abgesehen werden. Derlei Todtenscheine sind daher vom Standeskörper dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) behufs Eintragung in die betreffende Militär-Matrikel einzusenden. Dagegen hat es auf die Protocollirung der Trauungscheine der Dauernd-Beurlaubten und der Personen des Reserve- und Ersatzreserve-Standes, sowie auf die Eintragung der Geburts- und Tauffcheine über die aus ihren Ehen stammenden Kinder nicht anzukommen.

§ 6. a. Da jede beabsichtigte Eheschließung von Militär-Personen des römisch- und des griechisch-katholischen Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Militär-Curat oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei jenem Militär-Pfarrer, in dessen Amtsreich die Betreffenden in der Dienstleistung stehen, zu verkünden ist, so werden an diesen die Heiratsdocumente (Trauungs-Matrikel-Belege) zu leiten sein. Zu den Heiratsdocumenten zählen: Die Ehebewilligung; die Tauffcheine beider Brautleute; die väterliche oder obervormundschaftliche (Familienraths-) Einwilligung oder die Großjährigkeits-Erklärung für den minderjährigen Ehemerber; bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Gatten; bei ungarischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb des Gebietes der königlich ungarischen Krone verehelichen wollen, das von dem königlich ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise von der competenten königl. croatisch-slavonischen Behörde ausgestellte Zeugniß über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung; bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens; die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebote; bei den zum Cautions-Erlage Verpflichteten die Trauungs-Legitimation und falls die Trauung durch den Militär-Pfarrer vorgenommen werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehemerbers. — Wenn der Militär-Pfarrer die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militär-Gottesdienste vorgenommenen Aufgebote den Verkünd-Entlassschein sammt den erhaltenen Heirats-Documenten aus. — Die Heirats-Documente von Militär-Personen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein Militär-Curat oder geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, werden bei dem betreffenden Militär-Curaten oder geistlichen Professor in gleicher Weise behandelt.

§ 7. a. Von den Heirats-Documenten (Trauungs-Matrikel-Belegen) können die beiden Tauffcheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangsbestätigung (welche den übrigen Heirats-Documenten beizulegen ist) nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden. — Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heirats-Documente, und zwar: der Militär-Personen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden:

1. wenn die Trauung durch einen Militär-Pfarrer, Militär-Curaten oder Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt vorgenommen wurde, als Beleg- und Nachweis-Documente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militär-Geistlichen aufbewahrt;

2. wenn die Trauung infolge des vom vorgesezten Militär-Pfarrer erhaltenen Auftrages durch einen Militär-Kaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Auszuge an den betreffenden Militär-Pfarrer zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt;

3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militär-Seelsorgern, oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat;

4. wenn die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erlossen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegations-Urkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.

VII.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 26. Februar 1888, B. 868,

womit angeordnet wird, daß bei Streiten wegen Beitragsleistungen von Gemeinden u. A. zur Dotation eines Seelsorgers die k. k. Finanz-Procuratur als Vertreterin des Religionsfondes beizuziehen ist.

(Mitgetheilt von der k. k. Statthalterei in Graz am 28. März 1888, Z. 4856.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 26. Februar 1888, Z. 868, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage Nachstehendes anher eröffnet:

Mit dem im Verordnungsblatte des genannten Ministeriums kundgemachten Erlasse vom 14. Mai 1876, Z. 8040 (M. B. Bl. Nr. 20), wurde sub P. 5 al. 2 als oberste Regel für das Verfahren in allen in das Ressort des Ministeriums gehörenden administrativen Streitfachen bezeichnet, daß alle Beteiligten vor Hinausgabe einer Entscheidung gehört werden müssen und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen. Anspruch auf dieses Gehör haben nach dem Inhalte dieses Erlasses nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind.

An dem Ausgange eines Streites, betreffend die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers ist aber nicht nur die Pfründe, sondern auch der Religionsfond interessirt, weshalb bei derartigen Verhandlungen stets die zur Vertretung des Religionsfondes und des Stammvermögens der Pfründe berufene Finanz-Procuratur beizuziehen ist, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieses Fondes und der Pfründe zu wahren, und insbesondere dann einzutreten, wenn ein Seelsorger, der es vorziehen würde, seinen Gehalt aus dem Religionsfonde zu beziehen, um der Unannehmlichkeiten, die mit der Einbringung von Leistungen der Parochianen vielfach verbunden sind, enthoben zu sein, in der Vertretung der Rechte der Pfründe nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vorgehen sollte.

Gegen abweisliche Erkenntnisse hat die Finanz-Procuratur stets den Recurs zu ergreifen, insoferne nicht ein von ihr wegen Aussichtslosigkeit dieses Rechtsmittels gestellter Antrag auf Unterlassung desselben die Genehmigung der Landesbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um ein Erkenntniß der II. Instanz handelt, des Ministeriums für Cultus und Unterricht erhalten hat.

Sollte es sich um die Einbringung von Leistungen handeln, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und demnach auf den Civilrechtsweg gehören, so sind die betreffenden Pfründen, insoferne nicht die Gerichte ohnedies nur der Finanz-Procuratur die bezügliche Klagslegitimation zuerkennen sollten, aufzufordern, der Finanz-Procuratur namens des Religionsfondes den Streit zu verkünden und beziehungsweise deren Vertretungsleistung nachzusuchen, und es ist ihnen zu bedeuten, daß sie durch Versäumung dieser Maßnahme insoferne schadenersatzpflichtig werden würden, als dadurch der Ausgang des Processes zu Ungunsten der Pfründe beeinflusst würde.

Hievon werden die Pfründenvorstellungen zur Benehmungswissenschaft anmit verständiget.

VIII.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministers über die Stempelbehandlung von Pfründenfassionen.

Se. Excellenz der Herr k. k. Finanzminister hat unterm 24. November 1887, Z. 35.361, über die Stempelbehandlung der Seelsorger-Pfründenfassionen folgenden Erlaß an sämtliche k. k. Finanz-Landesbehörden gerichtet: „Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 26. März 1886, Z. 7913, B.-Bl. pag. 44, betreffend die Stempelbefreiung der Eingaben zur Vorlage der Einbekenntnisse in Sachen der Congrua-Ergänzung wird der k. k. Direction bemerkt, daß diese Befreiung sich auf alle Eingaben, welche zur Herbeischaffung der Grundlagen für die Entscheidung der ersten Instanz eingebracht werden, bezieht, und sich somit auch auf die

Eingaben in Nachtragsverhandlungen in erster Instanz, welche wegen Aenderungen im Pfründeneinkommen stattfinden, erstreckt.

Allenfalls vorgekommene Notirungen von ungestempelten Eingaben in solchen Nachtrags-Verhandlungen sind aufzulassen.“

Wovon zur Wissenschaft die Verständigung mit dem Bemerken geschieht, daß eine Vorstellung des hochwürdigsten österreichischen Episcopates gegen die Stempelpflichtigkeit der Recurse in derselben Sache keinen Erfolg hatte. (S. Verordn.-Bl. 1886 VII. IV.)

IX.

Mittheilung der k. k. Statthalterei

in Betreff der Ausstellung ungestempelter Matrifen-Auszüge zum Behufe von Verlassenschafts-Abhandlung und in Vormundschafts-Angelegenheiten.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 28. November 1887, Z. 24.494, über von Seite des f. b. Seckauer Ordinariates geschehene Anregung nach mit der k. k. Finanz-Landes-Direction gepflogenen Einvernehmen Nachstehendes eröffnet:

„Es ist bei den meisten Gerichten üblich, daß behufs Erlangung der zu Verlassenschafts-Abhandlungen oder in Vormundschafts-Angelegenheiten benötigten Geburtsdaten minderjähriger Pupillen im Wege der ämtlichen Correspondenz die betreffenden Pfarrämter um Mittheilung der bezüglichlichen Daten angegangen werden, in welchen Fällen diese zum gerichtlichen Gebrauche ausgefüllten Taufzettel, da sie die Stelle der Amtscorrespondenz vertreten, nach Tarifpost 9 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 keinen Gegenstand der Gebührenentrichtung bilden.

Nur in jenen Fällen, wo der Geburtsort eines Mündels dem Gerichte, beziehungsweise dem die Stelle desselben als abgeordneter Gerichtscommissär vertretenden Notare nicht bekannt ist, daher auch das zuständige Pfarramt nicht um Mittheilung der Daten ersucht werden kann, müssen allerdings die Parteien mittelst Bescheides oder auch unmittelbar beauftragt werden, sich diese Daten zu verschaffen und um Ausstellung von mit denselben versehenen einfachen Taufzetteln anzufragen, in welchen Fällen dieselben sodann ungestempelt ausgefolgt werden.

Allein diese Taufzettel werden in der Regel den Parteien gar nicht mehr zurückgestellt, sondern bleiben beim Gerichtsacte erliegen.

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß diese an die Parteien gerichteten gerichtlichen oder Namens des Gerichtes von Notaren ertheilten Aufträge, gewissermassen nur die ämtliche Correspondenz ersetzen und die Parteien nur über derlei Aufträge um Ausfolgung von einfachen Taufzetteln anfragen, welche sich auch schon der Form und dem Inhalte nach von den Matrifenauszügen z. B. durch Mangel des Datums, der Unterschrift oder des Pfarramts-Siegels u. wesentlich unterscheiden, und deshalb auch in den Fällen von Großjährigkeits-Erklärungen, Entfertigungen, Ehebewilligungen u. von den Gerichten nicht als genügende Beweise über das Alter der bezüglichlichen Minderjährigen anerkannt werden, weiters, daß diese Taufzettel lediglich nur zur Eintragung in die Waisenbücher und bei Verlassenschafts-Abhandlungen zum Zwecke der Constatirung der Minderjährigkeit oder Großjährigkeit eines Erbberechtigten dienen, so kann diesen Taufzetteln und anderen in ähnlicher Form zu denselben Zwecken ausgefertigten Matrifenauszügen — insoweit von denselben kein weiterer Gebrauch gemacht wird, die bedingte Gebührenfreiheit nicht abgeprochen werden, jedoch wäre von Seite der Pfarrämter bei Ausfertigung derselben die im Abjate 5 der Vorerinnerungen zum Gesetze vom 9. Februar 1850 angeordnete Vorsicht zu beobachten, daher jedesmal der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, auf dem Taufzettel selbst anzugeben.

Wird die derartig ausgestellte Urkunde zu einem andern als dem bezeichneten Zwecke verwendet, so ist sodann nicht der Aussteller, sondern derjenige, der hievon einen stempelpflichtigen Gebrauch macht, zur Entrichtung der einfachen und erhöhten Gebühr verpflichtet, somit der Aussteller falls er die berührte Vorsicht anwendet, von jeder nachtheiligen Folge befreit.

Da es sich also nur um eine Vereinfachung des Geschäftsganges und nicht um eigentliche Exoffo-Matrikenskaine, sondern nur um Taufzettel handelt, und das ausstellende Pfarramt, wenn es die oben gedachte Vorsicht beobachtet, unter keinen Umständen in eine Stempelstrafe verfallen kann, so wären die Matrikenführer zur anstandslosen Ausstellung solcher Taufzettel im obigen Sinne anzuweisen.“

Wovon der hochw. Seelsorgsälerus zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird. Der oben angeführte Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Gesetze vom 9. Februar 1850 lautet folgendermaßen:

„Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniß oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.“

X.

Entscheidung

betreffend die Gebühren-Behandlung der Messen- und Armenlegaten.

Anlässlich eines speciellen Falles hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn unterm 3. August 1887, Z. 16.323, folgende Entscheidung getroffen, welche wegen ihrer principiellen Wichtigkeit dem hochw. Diöcesan-Clerus im Nachstehenden vollinhaltlich mitgetheilt wird:

„Mit Bezug auf die an die k. k. m. Statthalterei gerichtete, und von derselben unterm 6. Juni 1887, Z. 16.422, zur directen Erledigung anher übermittelten Anfrage des hochwürdigen fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 1. Juni 1887, Z. 5608, in Betreff der Gebührenbehandlung der Messen- und Armenlegaten beehrt man sich folgendes zu eröffnen:

Legtwillig bestimmte Beträge zum Zwecke der Persevirung von Seelenmessen, welche nicht aus Anlaß des Leichenbegängnisses abgehalten werden, können nicht zu den Leichenkosten gerechnet werden, und unterliegen jolin ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Messenstiftung handelt oder nicht, der in der T. P. 106 des Geb.-Gesetzes festgesetzten Vermögens-Übertragungsgebühr von Todeswegen von 8% und 25% Zuschlag.

Zur Entrichtung dieser Gebühr ist der Legatar nach § 68, Z. 2 des Geb.-Ges. verpflichtet; der Erbe haftet zwar nach § 73, Z. 2 des Geb.-Ges. ebenfalls für diese Gebühr, er ist aber berechtigt, diese Gebühr vom Legate bei dessen Ausfolgung in Abzug zu bringen, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legaten auferlegt hat.

In dem Testamente der am 26. März 1886 zu Pawlowitz verstorbenen Franziska Bartoschek wird ausdrücklich dem Herrn Pfarrer daselbst für 50 zu verrichtende Seelenmessen ein Betrag von 150 fl. und zu demselben Zwecke, beziehungsweise für die Verrichtung von Gebeten ein weiterer Betrag von 50 fl. legirt, und da derselbe laut des in den Abhandlungsakten erliegenden Protokolles vom 25. Mai 1887 zugesteh, den Legatsbetrag von 200 fl. bereits am 7. September 1886 erhalten zu haben, und die Erblasserin die Gebührenentrichtung für dieses Legat Niemanden auferlegt hat; so ist derselbe zur Entrichtung der 8% Gebühr sammt Zuschlag mit 20 fl. verpflichtet, und erscheint er auch in dem, an den Gemeindevorstand Johann Urbanek zugestellten Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Rojetein vom 11. September 1886, Z. 1194, als gebührenpflichtig aufgeführt.

Was die Gebührenentrichtung von Legaten für Armeninstitute anbelangt, so ist deren Gebührenbefreiung ebenfalls nirgends ausgesprochen; doch werden jene Beträge, welche anlässlich des Leichenbegängnisses an Arme vertheilt zu werden pflegen, gleichsam als Entgelt für die Begleitung des Leichnams zu den Begräbniskosten gerechnet und gebührenfrei behandelt.

Schließlich wird noch beigelegt, daß Vorstellungen, Beschwerden und Rekurse in Gebührenangelegenheiten nach dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen vom ersten Tage nach der Zustellung des Zahlungsauftrages oder des diesfälligen Bescheides bei jenem Organe einzubringen sind, von welchem der Auftrag, die Verständigung oder Entscheidung ausgegangen ist“.

Ebenso hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß eines anderen Falles mit Erlaß vom 7. Jänner 1884, Z. 34.869 ex 1883 bemerkt, daß die zum Zwecke der Perfolvirung von Seelenmessen, welche nicht aus Anlaß des Leichenbegängnisses gelesen werden, leztwillig bestimmten Beträge nicht zu den Leichenkosten gerechnet werden können und sohin ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Messenstiftung handelt oder nicht, der Gebühr von 8% sammt Zuschlag unterliegen.

Da sonach für Messen-Regate die Erbsgebühren zu berichtigen sind, so ergibt sich daraus von selbst, daß die Anzahl der dafür zu perfolvirenden stillen Messen, für welche das Stipendium mit Einem Gulden berechnet werden darf, nach dem Betrage sich richtet, welcher über Abzug der aufgetheilten Gebühren zur Auszahlung gelangt.

XI.

Erkenntniß

betreffend die Befreiung der Pfründner von den Gemeindelasten.

In Angelegenheit des Stadtpfarrers von Oberwölz, welchem der Gemeinde-Ausschuß daselbst nach Maßgabe seiner Pfründen-Grundsteuer die Haltung von Gemeinde-Einlegern und die Leistung von Roboten für Gemeindezwecke aufladen wollte, hat der Landes-Ausschuß für Steiermark am 25. October 1886 unter Z. 14.025 als Berufungs-Instanz folgendes Erkenntniß gefällt:

„An die Stadtgemeinde in Oberwölz!

Der Gemeinde-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. April 1886 über den Recurs des Stadtpfarrers von Oberwölz gegen eine Erledigung des Gemeindeamtes, betreffend die Tragung der Armenlast und Robot beschloffen:

Indem die hierortige Pfarrei durch die 5% Grundentlastungszinsen und sonstigen Stolargebühren den gepflogenen Erhebungen nach die gesetzliche Congrua mit jährlich 1000 fl. wohl leicht erreichen mag, wurde einstimmig beschloffen, daß der jeweilige Stadtpfarrer für diese Einnahmen von der Haltung der Quartierer und Leistung der Robot befreit sein soll. Hingegen sei er verpflichtet, für den zur Pfarrei gehörigen Grund nach dessen Steuer, wie dieses für die übrigen Besitzer üblich ist, die Quartierer zu halten und die Robot zu leisten, wie solches auch vom Vorgänger geleistet wurde.

Gegen diesen Beschluß hat der Stadtpfarrer den Recurs überreicht und auf Grund des § 71 der Gemeinde-Ordnung um Befreiung von Robot und Armenlast ange sucht.

Um über diesen Recurs entscheiden zu können, hat der Landes-Ausschuß von der k. k. Statthalterei die Pfründen-Fassion requirirt. Mit Note vom 12. October 1886, Z. 17.170, hat uns die k. k. Statthalterei abschriftlich den Ausweis über das Erträgniß der Pfarre St. Martin in Oberwölz übermittelt.

Nach demselben wurden die Einnahmen der Pfründe staatlich auf 1145 fl. 56 fr., die Ausgaben auf 802 fl. 43 fr. richtiggestellt, wonach sich das reine Erträgniß auf 343 fl. 13 fr. reducirt.

Nachdem sich die neue Congrua für die Seelsorge-Station Oberwölz nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, auf 700 fl. belauft, ergibt sich ein Abgang von 356 fl. 87 fr.

Nach § 71 der Gemeinde-Ordnung können von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen nicht getroffen werden Seelsorger bezüglich ihrer Congrua.

Der Landes-Ausschuß findet demnach dem obenerwähnten Recurse des Stadtpfarrers Folge zu geben und den Gemeindebeschluß vom 27. April 1886 zu heben.

Hievon wird die Stadtgemeinde im Nachhange zur hierämtlichen Erledigung vom 5. September 1868, Z. 9052, in Kenntniß gesetzt.

Graz, am 25. October 1886.

Vom steierm. Landes-Ausschusse.“

Wovon der hochwürdige Seelsorge-Clerus zur Benehmungswissenschaft in ähnlichen Fällen verständig wird.

XII.

Man macht die Herren Seelsorger auf die sehr brauchbare Schrift: „Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft“ von P. Julius Müllendorff aufmerksam. (1888. Graz, Verlags-Buchhandlung „Styria“. Preis 30 kr.)

XIII.

Diöcesan-Nachrichten.

Installirt wurden die Herren: Josef Černko auf die Curatie St. Lorenzen in Buchern, Johann Novak auf die Pfarre St. Ruprecht in Videm, und Filipp Vihar auf die Pfarre St. Martin bei Wurmberg.

Wieder als Kaplanen wurden **angestellt** die Herren Provisoren: Anton Drozg in St. Mary und Bartlmä Stabuc in Videm.

Uebersetzt wurde Herr Josef Muha zurück nach St. Ruprecht bei Tüffer.

Gestorben ist Herr Josef Novak, Missar zu Feldhof bei Graz, pensionirter Pfarrer von St. Anton am Pachern, am 28. März.

Unbesetzt ist geblieben die Kaplanei zu St. Johann in Razbor.

F. B. Saverter Ordinariat in Marburg

am 10. April 1888.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.